



Änderung des Uferschutzplanes gemäss See- und Flussufergesetz nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Überbauungsvorschriften zum Uferschutzplan nach SFG

Art. 3 Überbautes Gebiet mit Baubeschränkung, 3.1 Sektor A

Öffentliche Auflage

18. Mai 2022

Einwohnergemeinde Kirchlindach
Bauverwaltung
Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach
Telefon-Nr.: 031 828 21 20
Fax-Nr.: 031 828 21 29
E-Mail: gemeinde@kirchlindach.ch

Artikel gemäss Überbauungsvorschriften zum Uferschutzplan

Art. 3

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen
3.1 Sektor A

- 1 Im Sektor A sind Wohnbauten zugelassen.
- 2 Die Nutzung darf unter Vorbehalt von Absatz 3 das heutige Bauvolumen nicht überschreiten. Anlagen und eingeschossige An- und Nebenbauten, die der BGF nicht angerechnet werden, sind gestattet.

Für sie gelten folgende baupolizeilichen Masse:
Max. Gebäudehöhe: 3.00 m
Max. Grundfläche: 30 m²
Grenz- und Gebäudeabstände: 3.00 m

Diese Bauten und Anlagen dürfen die Baulinie um max. 5.00 m überschreiten. Vorbehalten bleibt die Sektorengrenze.
- 3 Innerhalb der Baulinie der Parzelle Nr. 791 sind der Ausbau und die Erweiterung des bestehenden Bauvolumens unter Einhaltung der bestehenden Gebäudehöhe und -breite zugelassen.
- 4 Zwischen Baulinie und Aareufer dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen errichtet und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
- 5 Die Hauptgebäude müssen mit einem zur Aare first- oder traufständigen Dach versehen werden.
- 6 Es sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer von 30° bis 60° Neigung gestattet. Dacheinschnitte auf den Stirnseiten sind nicht gestattet. Vorbehalten ist zudem Art. 414 des Baureglements.

Artikel geändert

Art. 3

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen
3.1 Sektor A

- 1 Im Sektor A sind Wohnbauten zugelassen.
- 2 Die Nutzung darf unter Vorbehalt von Absatz 3 **und Absatz 4** das heutige Bauvolumen nicht überschreiten. Anlagen und eingeschossige An- und Nebenbauten, die der BGF nicht angerechnet werden, sind gestattet.

Für sie gelten folgende baupolizeilichen Masse:
Max. Gebäudehöhe: 3.00 m
Max. Grundfläche: 30 m²
Grenz- und Gebäudeabstände: 3.00 m

Diese Bauten und Anlagen dürfen die Baulinie um max. 5.00 m überschreiten. Vorbehalten bleibt die Sektorengrenze.
- 3 Innerhalb der Baulinie der Parzelle Nr. 791 sind der Ausbau und die Erweiterung des bestehenden Bauvolumens unter Einhaltung der bestehenden Gebäudehöhe und -breite zugelassen.
- 4 **Innerhalb des Baubereichs der Parzelle Nr. 1129 ist eine Aufstockung des bestehenden Bauvolumens zugelassen. Der höchste Punkt der Dachkonstruktion darf die Kote von 502.70 Meter über Meer nicht überschreiten. Der nördliche Grenzpunkt der Parz. Nr. 1129/1297 weist eine Referenzhöhe von 494.70 Meter über Meer auf. Das Steildach weist eine Neigung von max. 18 Grad auf. Der First ist parallel zum Hang ausgerichtet. Die Materialisierung der Dach- und Fassadenflächen sind den angrenzenden Bauten anzupassen.**
- 4⁵ Zwischen Baulinie und Aareufer dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen errichtet und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
- 5⁶ Die Hauptgebäude müssen mit einem zur Aare first- oder traufständigen Dach versehen werden.
- 6⁷ Es sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer von 30° bis 60° Neigung gestattet. Dacheinschnitte auf den Stirnseiten sind nicht gestattet. Vorbehalten ist zudem Art. 414 des Baureglements. **Vorbehalten bleibt Absatz 4.**

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Publikation im Amtsanzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am
Rechtsverwahrungen
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM